



Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (GebVO WVVO)

vom 7. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3 Volle Kostendeckung	3
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	3
Art. 4 Gebührenpflicht	3
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	3
Art. 6 Abgabe von Wasser in Einzelfällen ohne Abonnement	4
Art. 7 Wasserbezüger mit eigener Wassergewinnung	4
Art. 8 Zusatzgebühr für erhöhtes Brandrisiko	4
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	4
III. ANSCHLUSSGEBÜHREN	4
Art. 10 Gebührenpflicht	4
Art. 11 Bemessung	4
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
Art. 12 Spezielle Verhältnisse	5
Art. 13 Entstehen der Gebührenpflicht	5
Art. 14 Schuldner	5
V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
Art. 15 Rechnungstellung	5
Art. 16 Fälligkeit	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 17 Rekursrecht	6
Art. 18 Inkrafttreten	6
Art. 19 Übergangsbestimmung	6
Art. 20 Aufhebung früherer Erlasse	6
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Trüllikon erhebt, gestützt auf Art. 43 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengenpreis)
- b) Anschlussgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2 Umfang der öffentlichen Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das gemeindeeigene Leitungssystem und seine Einrichtungen wie Quelfassungen, Reservoiranlagen, Pumpwerke und so weiter.

Art. 3 Volle Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Zahlungen an Dritte) von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENÜTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen.

Die Grundgebühr wird pro angeschlossene Liegenschaft pauschal erhoben.

Der Mengenpreis wird unabhängig der Bezugsquelle aufgrund des genutzten Frischwassers (Menge in m³) erhoben.

Die Grundgebühren und der Mengenpreis werden vom Gemeinderat gemäss Art. 3 festgelegt und amtlich publiziert.

Art. 6 Abgabe von Wasser in Einzelfällen ohne Abonnement

Die Abgabe von Wasser ohne Abonnement (Bauwasser und in Ausnahmefällen ab Hydranten) sollte grundsätzlich nur gemessen erfolgen. In diesem Falle wird nebst der Verrechnung des Wasserbezuges zu einem höheren Ansatz eine Grundgebühr erhoben.

Art. 7 Wasserbezüger mit eigener Wassergewinnung

Für Wasserbezüger mit eigener Wassergewinnung trifft der Gemeinderat eine Sonderregelung.

Art. 8 Zusatzgebühr für erhöhtes Brandrisiko

Eventuelle betriebliche Mehrkosten, die einer Wasserversorgung aus der Bereitstellung einer Mehrleistung zur Abdeckung eines erhöhten Brandrisikos erwachsen, werden dem Verursacher durch den Gemeinderat mit einer Zusatzgebühr verrechnet.

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 10 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 11 Bemessung

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen. Sie beträgt 1,0 % (exkl. MWST) des Zeitwertes sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

Bauliche Werterhöhungen wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung für welche kein Gebäudeversicherungswert ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen u.s.w.), so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 13 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 14 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 15 Rechnungstellung

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Anschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 16 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des zuständigen Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft.

Art. 19 Übergangsbestimmung

Bis zur buchhalterischen Zusammenführung der bisherigen Wasserversorgungen Rudolfingen, Trüllikon und Wildensbuch bleiben die Grundsätze der Gebührenberechnung und die entsprechenden Artikel der Wasserreglemente der aufgelösten Zivilgemeinden Rudolfingen, Trüllikon und Wildensbuch in Kraft.

Art. 20 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherigen Gebührenverordnungen der aufgelösten Zivilgemeinden Rudolfingen, Trüllikon und Wildensbuch aufgehoben.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2010.

Der Präsident: Th. Gmür
Der Schreiber: Ch. Peyer